

Ausgabe: Januar 2026

## Demokratie-Newsletter

Der monatliche Demokratie-Newsletter bietet einen Überblick über die wichtigsten Entwicklungen im Bereich der Demokratie und der politischen Rechte. Er beinhaltet eine Auswahl relevanter Medienberichte, Urteile, Details zu nationalen Volksinitiativen und Hinweise auf neue juristische Publikationen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Schweiz. Wir achten hierbei darauf, dass auch wichtige und aktuelle Themen aus den Bereichen Föderalismus, Politik, Staats- und Rechtsphilosophie sowie Fragen aus dem öffentlich-rechtlichen Verfahrensrecht aufgeführt werden.

Herausgeber des Newsletters sind seit Januar 2025 das Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA) und der Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht unter besonderer Berücksichtigung von Demokratiefragen an der Universität Zürich von Prof. Dr. Andreas Glaser. Begründet wurde der Demokratie-Newsletter im August 2017 durch Prof. Dr. Dr. Andreas Kley und seine damaligen Mitarbeitenden am Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie an der Universität Zürich.

1. Medienberichte zum Thema «Demokratie» .....	2
2. Gerichtsurteile .....	4
2.1 Bundesgericht .....	4
2.2 Kantonale Entscheide .....	7
2.3 Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) .....	9
3. Neue Volksinitiativen .....	9
4. Publikationen .....	10
5. Veranstaltungshinweis .....	12
6. Dokumentation und Kontakt .....	13

## 1. Medienberichte zum Thema «Demokratie»

**SZ***03.01.2026, S. 11*

«Bedenkliches Engagement»: Initianten wollen Susanne Wille die «Beizentour» verbieten. SRG-Halbierungsinitiative – Das Komitee wirft der SRG vor, sich in «unzulässiger Weise» in den Abstimmungskampf einzumischen. Die TV-Anstalt wehrt sich: Die Events hätten «nichts mit der Abstimmung zu tun». ([Link](#))

NZZ

*06.01.2026, S. 29*

[Buchbesprechung von Andreas Kley] Die unvollkommene Instanz. Das Bundesgericht feiert sein 150-Jahr-Jubiläum. Alt Bundesrichter Peter Karlen denkt kritisch über die Institution nach. ([Link](#))

**TA***10.01.2026, S. 21*

Gericht gibt Pro-Palästina-Aktivisten recht. Kantonspolizei gerügt – Ali Abunimah wurde in Zürich auf offener Strasse verhaftet und weggesperrt – zu Unrecht, wie ein Gericht entscheidet. Auch die Einreisesperre gegen den umstrittenen Aktivisten steht im Zweifel. ([Link](#))

TSÜRI

*10.01.2026, S. 19*

Beschwerde hängig: Zürcher Polizei kann «Anti-Chaoten-Initiative» nicht durchsetzen. Eine Beschwerde beim Zürcher Verwaltungsgericht blockiert die Umsetzung des Gegenvorschlags zur «Anti-Chaoten-Initiative». Bis auf Weiteres können weder Stadt- noch Kantonspolizei ihre Einsatzkosten auf Teilnehmende unbewilligter Demonstrationen abwälzen. ([Link](#))

NZZ

*14.01.2026, S. 19*

[Gastkommentar von Astrid Epiney] Die Bilateralen III brauchen kein Ständemehr. Für ein obligatorisches Referendum liegen keine zwingenden

Gründe vor. Selbst der «Zuwanderungsartikel» in der Verfassung wird nicht verletzt. ([Link](#))



15.01.2026, S. 3

Impfpflicht sorgt in St. Gallen für Aufruhr. Prävention – Die Regierung will bei einer Pandemie Obligationen erlassen und Verstösse ahnden können. ([Link](#))

NZZ 16.01.2026, S. 12

Zürcher Ermittler sollen künftig KI einsetzen dürfen. Der Kanton will das Polizeigesetz revidieren – linke Parteien warnen vor einer Massenüberwachung. ([Link](#))

NZZaS 18.01.2026, S. 23

[Gastkommentar von Michael A. Strebel] Wie Gemeindefusionen die lokale Demokratie stärken können. Die Zahl der Schweizer Gemeinden nimmt ab. Heute gibt es rund ein Drittel weniger politische Kommunen als noch 2000. Für die Demokratie muss das nicht schlecht sein. Im Gegenteil. ([Link](#))

NZZ 21.01.2026, S. 7

Symbolische Abstimmung zum Bargeld. Für einmal ist es unbedeutend, ob die Bürger eine Volksinitiative annehmen, den Gegenentwurf unterstützen oder beides ablehnen. ([Link](#))

NZZ 23.01.2026, S. 9

Abstimmungen mit direktem Gegenvorschlag – wie bei der Bargeldinitiative – sind selten und knifflig. Die Schweiz kennt kaum ein Instrument, das strategisches Abstimmen so begünstigt wie die Stichfrage. (*Kein Online-Zugriff*)

NZZ 28.01.2026, S. 23

Die direkte Demokratie als Risiko im Zollstreit mit den Vereinigten Staaten. US-Präsident Trump belegt Südkorea mit Zusatzzöllen, weil das Land den Handelsdeal noch nicht ratifiziert hat – der Schweiz könnte es gleich ergehen. ([Link](#))

NZZ 29.01.2026, S. 9

Durchsuchung wegen Verdachts auf Wahlbetrug. Das Fedpol und die Bundesanwaltschaft ermitteln gegen mehrere Unternehmen, die gegen Bezahlung Unterschriften für Initiativen sammeln. Am Dienstag wurden in der West- und der Deutschschweiz mehrere Büros durchsucht. ([Link](#))



29.01.2026, S. 2

«Es ist nicht normal, wie hier getrunken wird.» Promillegrenze gefordert – Weisswein um halb elf? Im Grossen Rat in Lausanne ist das üblich. Der Grüne Oleg Gafner will das ändern. ([Link](#))

## 2. Gerichtsurteile

### 2.1 Bundesgericht



*Urteil des Bundesgerichts vom 17. Dezember 2025 ([1C 459/2025](#))*

Abstimmung des Kantons Genf vom 18. Mai 2025 über die Änderung von Art. 123 der Verfassung des Kantons Genf – Verspätung der Stimmrechtsbeschwerde – Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab, soweit es darauf eintritt. Der Beschwerdeführer rügte insbesondere überspitzten Formalismus der Vorinstanz, da diese auf seine Beschwerde wegen Verspätung nicht eingetreten war. Das Bundesgericht sieht jedoch weder überspitzten Formalismus noch Willkür in der Annahme der Vorinstanz, dass der Beschwerdeführer bereits nach dem Erhalt des Abstimmungsmaterials Kenntnis von der von ihm gerügten

Unregelmässigkeit erhalten hatte und nicht erst durch die Lektüre eines Zeitungsartikels mehr als zwei Wochen später.



*Urteil des Bundesgerichts vom 19. Dezember 2025 ([1C 746/2025](#))*

Beschwerde gegen den Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden vom 8. April 2025 – Das Bundesgericht tritt im vereinfachten Verfahren nicht auf die Beschwerde ein, da diese offensichtlich verspätet sei. Der Beschwerdeführer rügte, dass gelochte Stimmkuverts eine Verletzung des Stimmgeheimnisses ermöglichten.



*Verfügung des Bundesgerichts vom 23. Dezember 2025 ([1C 410/2025](#))*

Kantonale Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen im Kanton Zürich» – Das Bundesgericht nimmt Kenntnis von der Rückzugserklärung der Beschwerdeführer und schreibt die Beschwerde als gegenstandslos ab.



*Urteil des Bundesgerichts vom 29. Dezember 2025 ([1C 766/2025](#))*

Eidgenössische Volksabstimmung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» – Das Bundesgericht tritt im vereinfachten Verfahren nicht auf die Beschwerde ein. Der Beschwerdeführer rügte die «offizielle Bezeichnung bzw. Zusatzbezeichnung» des Pakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» als «Bilaterale III» durch den Bundesrat und andere Bundesbehörden. Das Bundesgericht kommt hingegen zum Schluss, dass diese Bezeichnung ein Akt des Bundesrats nach Art. 189 Abs. 4 BV darstelle, weshalb sie nicht beim Bundesgericht angefochten werden könne.



*Urteil des Bundesgerichts vom 31. Dezember 2025 ([1C 649/2024](#))*

Genfer kantonale Volksinitiative «Abbaubetriebe in der Nähe von Wohngebieten: ein Mindestabstand zum besseren Schutz der öffentlichen Gesundheit!» – Teilungültigkeit – Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab. Die Beschwerdeführer rügten insbesondere, dass die Initiative entgegen der Ansicht der Vorinstanz mit übergeordnetem Recht vereinbar

sei. Das Bundesgericht kommt hingegen zum Schluss, dass die Einführung eines kantonsweiten Mindestabstands von 300 m zwischen Abbauzonen («zones d'exploitations») und Wohnzonen nicht mit dem Vorsorgeprinzip des USG vereinbar sei, da sie eine Interessenabwägung im Einzelfall verunmöglicht.



*Urteil des Bundesgerichts vom 6. Januar 2026 ([1C 549/2025](#))*

Erneuerungswahlen der Mitglieder des Stadtparlaments St. Gallen für die Amtsdauer 2025-2028 – Das Bundesgericht weist die Beschwerde im vereinfachten Verfahren als offensichtlich unbegründet ab, soweit es auf sie eintritt. Der Beschwerdeführer rügte im Wesentlichen, die angewandte Methode zur Verteilung der Mandate im Proporzverfahren nach «Hagenbach-Bischoff» verletze den verfassungsmässigen Anspruch der Stimmberechtigten auf gleiche demokratische Rechte.



*Verfügung des Bundesgerichts vom 7. Januar 2026 ([1C 691/2025](#))*

Eidgenössische Volksabstimmung vom 30. November 2025 über die Volksinitiative «Für eine engagierte Schweiz (Service-citoyen-Initiative)» – Das Bundesgericht schreibt die Beschwerde als gegenstandslos ab. Der Beschwerdeführer hielt nach der Ablehnung der Service-citoyen-Initiative an seinen Anträgen fest, dass die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine Verletzung von Art. 34 Abs. 2 BV festzustellen sei. Laut dem Bundesgericht fehlt es jedoch an einem aktuellen praktischen Interesse sowie den Voraussetzungen für ein ausnahmsweises Eintreten.



*Urteil des Bundesgerichts vom 16. Januar 2026 ([1C 708/2025](#))*

Revision des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) des Kantons Thurgau – Das Bundesgericht tritt im vereinfachten Verfahren nicht auf die Beschwerde ein, da diese offensichtlich unzulässig sei.

## 2.2 Kantonale Entscheide



### *Entscheid des Luzerner Regierungsrats vom 4. November 2025 ([LGVE 2025 VI Nr. 5](#))*

Kommunale Urnenabstimmung über einen Sonderkredit für die Sanierung und Erweiterung eines Schulhauses vom 30. November 2025 – Der Luzerner Regierungsrat weist die Beschwerde ab. Die Beschwerdeführerin rügte eine unzulässige Einflussnahme der Gemeinde auf die Willensbildung der Stimmberechtigten, insbesondere durch den Versand eines Flyers an alle Haushalte. Nach Ansicht des Regierungsrats gleicht der Flyer «mehr einer Werbebotschaft als einer sachlichen behördlichen Information», da dieser zu einem grossen Teil aus Testimonials von Personen bestehe, welche die Notwendigkeit der Sanierung betonten. Der Regierungsrat hebt die Abstimmung wegen dieses Mangels zwar nicht auf, spricht aber die Weisung aus, den Flyer, «wo dieser noch in der Gemeinde aufliegt oder downloadbar ist, unverzüglich physisch und digital zu entfernen».



### *Urteil des Kantonsgerichts Genf vom 25. September 2025 ([ACST/41/2025](#))*

Ersatzwahl eines Mitglieds des Staatsrates vom 28. September 2025 – Plakataushänge – Das Kantonsgericht weist die Beschwerde ab, soweit es darauf eintritt. Der Beschwerdeführer rügte, dass dieselben Kandidaten – statt nur auf je einem Plakat pro eingereicher Kandidatenliste – auf mehreren von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Plakatstellen präsent gewesen seien. Namentlich seien Kandidaten auch auf Plakaten abgebildet gewesen, die im Zusammenhang mit der gleichzeitig zur Ersatzwahl stattfindenden Abstimmung vergeben worden waren. Der Beschwerdeführer hält dies für problematisch, da dieser Aushang zulasten anderer Parteien und Gruppierungen erfolgt sei, deren Sichtbarkeit dadurch eingeschränkt worden sei. Das Kantonsgericht kommt jedoch zum Schluss, dass mangels gesetzlicher Inhaltsbeschränkungen nichts dagegen spreche, dass auch auf den für die Abstimmung zugewiesenen Plakaten auf die Eigenschaft einer abgebildeten Person als Wahlkandidat hingewiesen wird.



*Urteil des Kantonsgerichts Genf vom 19. November 2025 ([ACST/52/2025](#))*

Wahl des Gemeindeparlamants von Vernier vom 30. November 2025 – Unvereinbarkeit – Das Kantonsgericht weist die Beschwerde ab. Die Beschwerdeführer rügten, die Kandidatur eines Gemeinderats für das Gemeindeparlament sei zu Unrecht «validiert» worden. Dieser hätte wegen seines Exekutivamts vielmehr für unwählbar befunden werden müssen. Das Kantonsgericht hält fest, dass im vorliegenden Fall zwar eine Unvereinbarkeit vorliege und sich der Kandidat im Falle einer Wahl für ein Amt entscheiden müsste, nicht aber eine Unwählbarkeit.



*Urteil des Obergerichts Graubünden vom 22. Dezember 2025 ([VR1 25 84](#))*

Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2025 – Das Obergericht tritt mangels eines rechtlich geschützten Interesses nicht auf die Beschwerde ein. Der Beschwerdeführer rügte, dass die Einladung zur Gemeindeversammlung verspätet im amtlichen Publikationsorgan publiziert worden sei. Als Reaktion auf die Beschwerde verschob der Gemeindevorstand aus Eigeninitiative die Gemeindeversammlung und liess neu dazu einladen.



*Urteil des Obergerichts Graubünden vom 9. Januar 2026 ([VR1 25 90](#))*

Beschluss des Gemeinderats vom 17. Dezember 2025 – Das Obergericht tritt nicht auf die Beschwerde ein. Der Beschwerdeführer rügte einen Verfahrensmangel betreffend die Einberufung des Gemeinderats. Namentlich habe die verspätete Übermittlung der Botschaft zu einem bestimmten Traktandum den Gemeinderäten vor ihrer Stimmabgabe keine ernsthafte Vorbereitung erlaubt. Laut dem Obergericht ist der Beschwerdeführer mangels Stimmrechts in der fraglichen Angelegenheit offensichtlich nicht zur Beschwerde legitimiert.



*Urteil des Kantonsgerichts Jura vom 12. Januar 2026 ([CST 2/2025](#))*

Änderung des jurassischen Gesetzes über die politischen Rechte, verabschiedet am 18. Juni 2025 – Das Kantonsgericht heisst die Beschwerde teilweise gut. Hintergrund ist die bereits im Februar 2022 von der jurassischen Stimmbevölkerung angenommene Initiative «Politische Parteien: Platz für Transparenz!». Diese war in Form einer allgemeinen

Anregung gehalten und soll nun mit der streitgegenständlichen Gesetzesänderung umgesetzt werden. Die Beschwerdeführer, bestehend unter anderem aus politischen Parteien der Linken und dem Initiativkomitee, rügen insbesondere eine Verletzung der politischen Rechte, da die Umsetzung durch das Parlament in mehreren Punkten sehr deutlich von den Vorschlägen und Klauseln des Initiativtextes abweiche. Das Kantonsgericht folgt dieser Argumentation in mehreren Punkten und hebt insbesondere Teile des Gesetzestexts auf, welche die Anwendung bestimmter Transparenzvorschriften auf die wenigen jurassischen Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohner beschränkten, sowie einen Artikel, der die Publikation bestimmter Informationen nur in Papierform statt auch online vorsah. Schliesslich weist das Kantonsgericht das Dossier an das Parlament zurück, damit es Bestimmungen verabschiedet, die mit der Initiative im Sinne der Erwägungen vereinbar sind.

### **2.3 Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)**



*Keine*

### **3. Neue Volksinitiativen**



*Überblick hängige Volksinitiativen<sup>1</sup>*

- Initiativen im Sammelstadium ([11](#)) (0)
- In Auszählung ([1](#)) (-1)
- Beim Bundesrat hängig ([8](#)) (+1)
- Beim Parlament hängig ([11](#)) (-1)
- Abstimmungsreife Volksinitiativen ([4](#)) (+1)

---

<sup>1</sup> Stand 31. Januar 2026.



#### *Bundesbeschluss vom 19. Dezember 2025*

Die Eidgenössische Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)» wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Die Bundesversammlung empfiehlt, die Initiative abzulehnen. ([BBI 2026 17](#))



#### *Verfügung der Bundeskanzlei vom 19. Januar 2026*

Die Eidgenössische Volksinitiative «Für eine sichere Versorgung mit erneuerbaren Energien (Solarinitiative)» ist mit 106 499 gültigen Unterschriften zustande gekommen. Die Initiative will eine Pflicht einführen, geeignete Flächen zur Produktion erneuerbarer Energien zu nutzen. ([BBI 2026 124](#))

## 4. Publikationen



FISCHER RONNY/TIEFENTHAL JÜRIG MARCEL, Parlament im Abseits: Kompetenzverschiebung in der internationalen Polizeikooperation, AJP 2026, S. 3 ff. ([LEXCampus](#))



GEORG MÜLLER, Funktionswandel der Volksinitiative am Beispiel der Kompass-Initiative, in: Hugentobler Manuela/Jenni Christoph/Sutter Kaspar (Hrsg.), Der Mensch im Staat, Aktuelle Herausforderungen zwischen Norm und Wirklichkeit, Liber Amicorum für Markus Müller, S. 207 ff., Zürich 2026 ([Verlag](#))

**DeFacto**

HÄNGGLI REGULA, Abstimmen – ein Kern der Demokratie, DeFacto vom 12. Januar 2026 ([Link](#))



JAAG TOBIAS, Das Ständemehr, Funktionswandel der Volksinitiative am Beispiel der Kompass-Initiative, in: Hugentobler Manuela/Jenni Christoph/Sutter Kaspar (Hrsg.), Der Mensch im Staat, Aktuelle Herausforderungen

zwischen Norm und Wirklichkeit, Liber Amicorum für Markus Müller, S. 125 ff., Zürich 2026 ([Verlag](#))



KELLER HELEN/SEFKOW-WERNER VIOLETTA, Das Verbandsbeschwerderecht nach dem Urteil Verein KlimaSeniorinnen and Others v. Switzerland: So fern und doch so nah?, ZBI 127/2026, S. 4 ff ([LEXCampus](#))

**DeFacto**

LÜSCHER SANDRO/SERDÜLT UWE/BERNHARD LAURENT/CHEON JUNMO, Wer profitiert von einer Einführung von Demokratiegutscheinen?, DeFacto vom 29. Januar 2026 ([Link](#))



WALDMANN BERNHARD/BELSER EVA MARIA/WIEDERKEHR RENÉ, Staatsorganisationsrecht, 2. Auflage, Zürich/Genf 2026 ([Verlag](#))



WIEDERKEHR RENÉ, Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns, Bern 2026 ([Verlag](#))



WINZELER CHRISTOPH, Gebrauch und Missbrauch des Ständemehrs bei Volksabstimmungen, Das Beispiel der Bilateralen III, AJP 2026, S. 16 ff. ([LEXCampus](#))

## 5. Veranstaltungshinweis

### Aarauer Demokratietage 2026

Am 12. und 13. März 2026 finden die Aarauer Demokratietage statt. Die diesjährige Ausgabe widmet sich der Frage nach dem Zusammenhang zwischen Vertrauen und Demokratie. Worauf bauen Verwaltung, Politik und Medien, um Vertrauen herzustellen? Wie wichtig ist Vertrauen für die Stabilität einer Demokratie? Welche kritischen Perspektiven gibt es auf die Vertrauenswürdigkeit demokratischer Institutionen?

Die jährlich stattfindende Veranstaltung umfasst einen Abendanlass (12. März 2026) und eine wissenschaftliche Konferenz (12. und 13. März 2026). Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).



## 6. Dokumentation und Kontakt



Sammlung der Demokratie-Newsletter: [Zentrum für Demokratie Aarau](#)

Newsletter: An- und Abmeldung an [demokratie-newsletter@zdaarau.ch](mailto:demokratie-newsletter@zdaarau.ch)

Wir freuen uns über Ihre Hinweise und Anregungen.



Vollständige Artikelsammlung: [Zentralbibliothek Zürich](#)



Urteils- bzw. Entscheidsammlung des Bundesgerichts:

[Schweizerisches Bundesgericht](#)

### **Kontakt:**

Zentrum für Demokratie Aarau  
Villa Blumenhalde  
Küttigerstrasse 21  
5000 Aarau

Universität Zürich  
Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht  
unter besonderer Berücksichtigung von Demokratiefragen  
Rämistrasse 74/14  
8001 Zürich

[demokratie-newsletter@zdaarau.ch](mailto:demokratie-newsletter@zdaarau.ch)

### **Redaktion:**

Lynn Gassmann, MLaw  
Joel Probst, BLaw